

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 14

Senftenberg, den 14.11.2007

Nr. 10/2007

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. November 2007	
Kombinierte Ausschreibung der Südbrandenburger Nahverkehrsgesellschaft mbH (SBN) Beschluss Nr. 25/312/07	3
Umgang mit der Forderung des Bundes den Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) des Job-Centers OSL (Arge) auf 12,6 % zu erhöhen Beschluss Nr. 25/313/07	7
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasser-Versorgungsleitung mit Fe-Leitung und Steuerkabel vom Wasserwerk Tettau zum Wasserturm Lauchhammer	8
Bekanntmachung des Landrates	
3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz - Verbandssatzung -	10

Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 24. Versammlung des GRPS	12
Haushaltssatzung des GRPS für das Haushaltsjahr 2007	13

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. November 2007

Beschluss Nr. 25/312/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. November 2007

Das Verfahren zur kombinierten Vergabe von Liniengenehmigungen wird fortgesetzt. Der Landrat wird ermächtigt, hierzu das Bietverfahren einzuleiten. Folgendes ist dabei einzuhalten:

1. Durch die Struktur der Vergabe wird die Möglichkeit der Direktvergabe aufrecht erhalten. Eine Direktvergabe wird durchgeführt, wenn die höhere Wirtschaftlichkeit einer kombinierten Ausschreibung von Liniengenehmigungen und den Gesellschafteranteilen der Südbrandenburger Nahverkehrsgesellschaft mbH nicht nachgewiesen wird.
2. Das Vergabeverfahren ist so gestaltet, dass die in Anlage 1 aufgeführten Ziele bestmöglich umgesetzt werden.
3. Für den auszuschreibenden Verkehrsvertrag gelten die Eckpunkte gemäß Anlage 3.
4. Für die Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote werden die Kriterien gemäß Anlage 2 angewendet.
5. Der Kreistag beschließt über den Unternehmenswert der SBN mbH als Mindestverkaufspreis. Es ist sicherzustellen, dass vor der Veröffentlichung im Datenraum die grundsätzliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Ministerium des Innern) vorliegt.
6. Im Sinne des Kreistagsbeschlusses Nr. 20/266/06 vom 7. Dezember 2006 wird der Nahverkehrsplan (Beschluss Nr. 20/266/06 vom 7. Dezember 2006) dergestalt umgesetzt, dass für das Jahr 2008 ein Fahrplanumfang von 2,5 Mio. Fahrplan-km pro Jahr im Verkehrsvertrag verbindlich vorgegeben wird und der Landkreis OSL die Möglichkeit hat, darüber hinaus gehende Leistungen für die Folgejahre zu bestellen, soweit dies finanzierbar ist und die Probezeit ein Verkehrsbedürfnis nachweist.
7. Betriebsbedingte Kündigungen bei der SBN mbH werden bis Ende des III. Quartals 2016 ausgeschlossen.

Senftenberg, 01. November 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Anlagen

Anlage 1

Ziele des Landkreises

(Quelle: Beratungen in den vergangenen Monaten)

- Minimierung rechtlicher Risiken für Landkreis und SBN
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV
- Erhaltung der Souveränität des Landkreises über die Standards des ÖPNV
- Sicherung von Zukunftsperspektiven für den SBN
(Verbleib des Unternehmenssitzes im Landkreis OSL)
- Sicherung der Steuerbarkeit des ÖPNV durch den Landkreis und die VG OSL im Detail
- Verbesserung von Umfang und Qualität des ÖPNV
- Sozialverträglichkeit der Privatisierung
- Wahrung der Rolle der VG OSL
- Chancen auch für kleine und mittlere Verkehrsunternehmen

Anlage 2

Eignungs- und Wertungskriterien

Wertung Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbewerb

Eignungskriterium	Nachweise	Bezug zu den Zielen des Landkreises
Fachkunde / Zuverlässigkeit	gem. PBefG, PBZugV	Zwingende Kriterien für den Betrieb von ÖPNV mit Bussen
Finanzielle Leistungsfähigkeit	Bilanzen, GuV der letzten drei Jahre	Ziele „Sicherung von Zukunftsperspektiven für die SBN“; „Verbesserung der Wirtschaftlichkeit“
Fähigkeit zur Restrukturierung von übernommenen Verkehrsunternehmen (Restrukturierung/ strategische Entwicklung/ sozialverträglicher Umbau)	Referenzen	Ziel „Sicherung von Zukunftsperspektiven für die SBN“ Ziel „Sozialverträglichkeit der Privatisierung“
Erfahrung mit Verkehrsverträgen und Ausschreibungen	Referenzen	Ziel „Zukunftsperspektiven“, Ziel „Steuerbarkeit des ÖPNV durch Landkreis“; professionelle Zusammenarbeit auf Grundlage Verkehrsvertrag
Fähigkeit zu Konzeption und Betrieb bedarfsgesteuerter Verkehre (Rufbus/ sonstiger Bedarfsverkehr)	Referenzen oder vergleichbare Nachweise	Ziel „Verbesserung von Umfang und Qualität des ÖPNV“
Erfahrung mit Verkehrsleistungen in Regionen, die sich demografisch/ sozial im Umbruch befinden	Referenzen	Ziel „Sicherung von Zukunftsperspektiven für die SBN“, Ziel „Verbesserung von Umfang und Qualität des ÖPNV“

Wertung Angebote in der Bietphase/während der Verhandlungen

Wertungskriterium	Wertung Punkte	Gewichtung Hauptangebot	Gewichtung alle
Haushaltsbelastung Verkehrsleistung./ Kaufpreis	≤ 800	84 %	64 %
Soziales Konzept <i>Hauptangebot</i>	≤ 75	16 %	36 %
Strategisches Konzept <i>Hauptangebot</i> (lt. NVP & Bedarfsverkehrs-Konzept)	≤ 75		
Höhere Sozialverträglichkeit <i>Nebenangebot</i>	≤ 150		
Strategisches Konzept <i>Nebenangebot</i>	≤ 150		

Anlage 3: Eckpunkte des Verkehrsvertrages

Wesentliche Inhalte des Verkehrsvertrages zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

Abschnitte des Verkehrsvertrages	Wesentliche Bestandteile
1. Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene Linien, ▪ Wahrung der Rolle der Verkehrsgesellschaft OSL; Rechte und Pflichten der Verkehrsgesellschaft OSL, ▪ Pflichten zur Verkehrsleistung (u. a. Pflicht zur Subunternehmervergabe gegen Vergütung), Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Landkreisverwaltung und SBN
2. Vereinbarte Leistung für den Zeitraum 2008-2017	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffsdefinitionen, ▪ Regelung der Verkehrsplanung nach NVP bis 2011 sowie der weiteren Verkehrsplanung bis 2017 ▪ Garantierte Verkehrsleistung nach NVP, angebotene Garantierte Leistungsmenge durch den Bieter, ▪ Zu-, Ab- und Umbestellungen: insbesondere Begrenzung der möglichen Abbestellung (erst ab 2011, max. 2% p.a., insgesamt max. 10% der Leistungsmenge. Die Leistungsmenge liegt bis 2011 bei mindestens 2,02 Mio. Fahrplankm pro Jahr im Linienverkehr sowie mindestens 15.000 Bereitstellungsstunden pro Jahr im Rufbus-Verkehr.), ▪ Verfahren bzgl. Fahrplanänderungen inkl. unterjähriger Fahrplanwechsel und Sonderfahrpläne
3. Qualitätsstandards	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestanforderungen an Fahrzeuge, ▪ Anforderungen an das Personal, ▪ Betriebsqualität (u. a. über rechnergestütztes Betriebsleitsystem), ▪ Vertrieb, ▪ Haltestellen, ▪ Service, ...
4. Vergütung, Abrechnung, Tarif	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen über die Preise für die zu erbringenden Leistungen entsprechend Abschnitt 2 des Verkehrsvertrages, ▪ Preisanpassungsklausel für Kostensteigerungen bei Personal und Treibstoff, ▪ Preisänderungen bei Umbestellungen und Leistungsänderungen, ▪ Fahrgasttarife und Beförderungsbedingungen , ▪ Umgang mit den Fahrgeldeinnahmen und die Rechnungslegung
5. Leistungskontrolle und Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berichtspflichten, u. a. zu Fahrgastzählungen, ▪ Online-Informationen über Pünktlichkeit/ Fahrtausfall, ▪ Zusammenarbeit der Vertragsparteien
6. Sicherung der Leistungsqualität (Qualitätssteuerung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung bei Nichtleistung, ▪ Bonus/ Malus Fahrgastzahl und Qualität, ▪ Beschwerdemanagement, ▪ Vertragsstrafen und -kündigung, ▪ Fahrgastrechte (Pünktlichkeitsgarantie, Anschlussgarantie, Erstattung von Fahrtkosten)
7. Verschiedenes und Schlussregelungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftungsregelungen, ▪ Genehmigungen, ▪ steuerliche Behandlung, ▪ Laufzeit des Vertrages, ▪ Übertragung der Betriebsführerschaft

Beschluss Nr. 25/313/07

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. November 2007

Der Kreistag akzeptiert die Forderung ohne vorherige Evaluierung der BA auf Anhebung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % nicht.

Der Landrat wird beauftragt, mit der BA Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, die Abrechnung des KFA zukünftig auf der Basis von transparenten, fairen und realistischen Parametern vorzunehmen.

Senftenberg, 01. November 2007

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (1) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 14. November 2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasser-Versorgungsleitung mit Fe-Leitung und Steuerkabel vom Wasserwerk Tettau zum Wasserturm Lauchhammer

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts - Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Tettau

Flur 3 Flurstücke: 415,416,421,422,423,424,429,431,399,430

Flur 2 Flurstücke: 158,157,156,155,154,169,171,170,196,198,199,
200/1,200/2,200/3,200/4,201,202,203

in der Gemarkung Frauendorf

Flur 3 Flurstücke: 174,175,149,150,172,173,169,

Flur 2 Flurstücke: 1,2,4,5,6,57,56

Flur 1 Flurstücke: 86,85,84,83,79,78,75,80,69,72,71,70,68,67,66,64,
30,31,32,33,34,35,36,23,19,20,18,17,

in der Gemarkung Lauchhammer

Flur 10 Flurstücke: 10,19,18,14/1,13/2,2,

Flur 11 Flurstücke: 333,332,327/2,327/1,324,328,278,212/3,212/1,213/1

Flur 12 Flurstücke: 420,418,82,416,81,407,409,411,413,69,68,65,50,49,48,

Flur 13 Flurstücke: 484,483/3,543,712,711,563,445/3,446/1,692,697,716,
471/4,471/3

Flur 8 Flurstücke: 584,580

Flur 5 Flurstücke: 574/1,574/2,787,795,794,793, 1110

Flur 32 Flurstücke: 54,20

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 08. November 2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. § 20 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der § 20 Abs. 4 und 6, § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 151104-91/07 die am 13.09.2007 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz (Verbandssatzung).

Senftenberg, den 08.10. 2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**3. Änderungssatzung zur
Satzung
des Wasserverbandes Lausitz**

-Verbandssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15, 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, 2006, S.74) i. V. m. §§ 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 13.09.2007 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz vom 21.03.2002 wie folgt zu ändern:

Artikel 1:

Der § 3 (3) wird aufgrund des Beitritts der Gemeinde Sallgast für den Ortsteil Göllnitz zum Wasserverband Lausitz in der Sparte Trinkwasserversorgung zum 01.01.2008 wie folgt geändert:

(3) Verbandsmitglieder sind:

**für die
Trinkwasser-
versorgung**

➤ Gemeinde Sallgast

Artikel 2:

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Senftenberg, den 09.10.2007

gez.
Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der

24. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Die nächste Verbandsversammlung findet am **Dienstag, den 27. November 2007** ab 9.00 Uhr im Konferenzraum im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Tagesordnung der 24. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung des Protokolls der 23. Zweckverbandsversammlung
3. Bürgerfragestunde
4. Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes Spree-Neiße
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 sowie Entlastung des Zweckverbandsvorstehers - Beschlussvorlage 06/2007
6. Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis Dahme-Spreewald - Beschlussvorlage 07/2007
7. Beschluss zur Übernahme der Lohnabrechnung durch die Stadt Lübbenau - Beschlussvorlage Nr. 08/2007
8. Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2007 des Rechnungsprüfungsamtes Dahme-Spreewald
9. Beschluss zur Eröffnungsbilanz 01.01.2007 - Beschlussvorlage 09/2007
10. Beschluss zur Haushaltssatzung 2008 bzw. Beschluss zur Ausgabeermächtigung 2008 während der vorläufigen Haushaltsführung - Beschlussvorlage 10/2007
11. Bericht über den aktuellen Arbeitsstand
12. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- Sachstand Doppik
- Bericht zum Grunderwerb
- Personalangelegenheiten
- Folgekosten zum Projekt
- Sonstiges

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund § 94a der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.I/01) S. 154) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. sowie § 76 des Entwurfs der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg mit Stand vom 30.05.2006 wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.05.2007 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	255.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	254.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	204.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.034.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.034.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Umlagen der Zweckverbandsmitglieder**

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, wofür keine Projektförderung erfolgt, wird von den Verbandsmitgliedern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine allgemeine Umlage in Form eines Höchstbetrages von 26.800 EUR festgelegt.

Für die Verbandsmitglieder wird der zu erbringende Anteil wie folgt festgesetzt:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	9.264,20 EUR
Landkreis Dahme-Spreewald	9.264,20 EUR
Landkreis Spree-Neiße	4.632,10 EUR
Stadt Lübben	1.654,32 EUR
Stadt Lübbenau	1.654,32 EUR
FÖNAS e. V.	330,86 EUR

(2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Eigenanteiles zur Projektfinanzierung wird von den Verbandsmitgliedern gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung eine besondere Umlage in Form eines Höchstbetrages von 84.800 EUR festgelegt

Für die Verbandsmitglieder wird der zu erbringende Anteil wie folgt festgesetzt:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	29.313,58 EUR
Landkreis Dahme-Spreewald	29.313,58 EUR
Landkreis Spree-Neiße	14.656,79 EUR
Stadt Lübben	5.234,57 EUR
Stadt Lübbenau	5.234,57 EUR
FÖNAS e. V.	1.046,91 EUR

§ 5**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Bbg i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entscheidet, wenn Sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen, die Verbandsversammlung; im übrigen der Vorstandsvorsteher.

Diese sind jedoch der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 6**Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragsatzung**

Erlass einer Nachtragsatzung nach § 79 der GO Bbg.

(1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Bbg. gilt ein Fehlbetrag, der 15 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 der GO Bbg. dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 7 Budgets

(1) Der Haushalt gliedert sich in 2 Teilhaushalte mit insgesamt 7 Produkten. Die Produkte werden wie folgt zu 2 Budgets verbunden

Budget 1 Förderfähige Ausgaben

- 11101 Verwaltungsservice und -steuerung
- 55401 Biotopersteinrichtende und -lenkende Maßnahmen
- 55402 Naturschutzfachliche Flächensicherung
- 55403 Informationsmaßnahmen
- 55404 Evaluationen

Budget 2 Nicht förderfähige Ausgaben

- 11102 Verwaltung Zweckverband
- 55405 BVVG – Flächen Tranche I

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes noch innerhalb des Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.

(4) Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budget, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden. Die Verbandsversammlung ist einmal jährlich über teilhaushaltübergreifende Mehraufwandsdeckungen innerhalb eines Budgets zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit, wenn sie sachlich zusammenhängen.

**) die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.08.2007 vom Ministerium des Innern AZ: III/2-353-33/392 erteilt.*

Lübben, den 17.09.2007

gez. Martin Wille
Verbandsvorsteher
lung

Lübbenau, den 21.09.07

gez. Helmut Wenzel
Vorsitzender der Verbandsversamm-

Die Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spree-wald“ (GRPS) liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für Jeden zur Einsicht-nahme in den Büroräumen des Projektmanagements im Rathaus Lübbenau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 03542 / 87 28 17 wird gebeten.